

Geschäftsverzeichnissnr. 4417
Urteil Nr. 156/2008 vom 6. November 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 464 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 16. Januar 2008 in Sachen der Gemeinde Hoeilaart gegen Annie Leclercq, dessen Ausfertigung am 22. Januar 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 464 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahingehend ausgelegt, dass es den Gemeinden nicht erlaubt wäre, Steuern auf Zweitwohnungen zu erheben zu Lasten von Eigentümern von Zweitwohnungen, die diese Wohnungen nicht selbst benutzen, sondern Dritten vermieten oder zur Verfügung stellen und somit tatsächliche Einkünfte, die der Einkommensteuer unterliegen, daraus beziehen, während es den Gemeinden wohl erlaubt wäre, Steuern auf Zweitwohnungen zu erheben zu Lasten von Eigentümern von Zweitwohnungen, die diese Wohnungen selbst benutzen und demzufolge keine tatsächlichen Einkünfte daraus beziehen? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage betrifft Artikel 464 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (weiter unten: EStGB 1992), der wie folgt lautet:

« Die Provinzen, Agglomerationen und Gemeinden sind nicht ermächtigt zur Festlegung von:

1. Zuschlaghunderten auf die Steuer der natürlichen Personen, auf die Gesellschaftsteuer, auf die Steuer der juristischen Personen und auf die Steuer der Gebietsfremden oder von gleichartigen Steuern auf der Grundlage oder auf den Betrag dieser Steuern; dies gilt jedoch nicht für den Immobiliensteuervorabzug ».

B.2. Der vorliegende Richter fragt, ob die betreffende Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, wenn sie dahingehend ausgelegt werde, dass es den Gemeinden nicht erlaubt wäre, Steuern zu Lasten von Eigentümern von Zweitwohnungen zu erheben, die diese Wohnungen nicht selbst benutzen, sondern Dritten vermieten oder zur Verfügung stellen würden und somit tatsächliche Einkünfte, die der Einkommensteuer unterlägen, daraus bezögen, während es den Gemeinden wohl erlaubt wäre, Steuern zu Lasten von Eigentümern von

Zweitwohnungen zu erheben, die diese Wohnungen selbst benutzen würden und demzufolge keine tatsächlichen Einkünfte daraus bezögen.

B.3. Die präjudizielle Frage ist in dem Sinn auszulegen, dass der Hof gefragt wird, ob die betreffende Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern sie einen Behandlungsunterschied einführe zwischen Eigentümern von Zweitwohnungen je nachdem, ob sie diese Wohnungen Dritten vermieteten oder zur Verfügung stellten oder nicht; im ersteren Fall könnte von diesen Eigentümern keine Gemeindesteuer erhoben werden, im letzteren Fall jedoch wohl.

B.4. Die fragliche Bestimmung enthält das Verbot für die Gemeinden, Zuschlaghundertstel auf die Einkommensteuern oder gleichartige Steuern auf der Grundlage oder auf den Betrag dieser Steuern zu erheben, jedoch mit Ausnahme des Immobiliensteuervorabzugs.

B.5.1. Artikel 170 § 4 der Verfassung bestimmt:

« Eine Last oder Besteuerung darf von der Agglomeration, der Gemeindeföderation und der Gemeinde nur durch einen Beschluss ihres Rates eingeführt werden.

Hinsichtlich der in Absatz 1 erwähnten Besteuerungen bestimmt das Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist ».

B.5.2. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 170 der Verfassung kann abgeleitet werden, dass der Verfassungsgeber mit der in Absatz 2 von Artikel 170 § 4 enthaltenen Regel eine « Art Verteidigungsmechanismus » für den Staat vorsehen wollte « gegenüber den verschiedenen anderen Verwaltungsebenen, um eine eigene Steuerangelegenheit zu behalten » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1979, Nr. 10-8/4°, S. 4).

Diese Regel hat der Premierminister auch als einen « Regulierungsmechanismus » beschrieben:

« Das Gesetz muss dieser Regulierungsmechanismus sein und sagen können, welche Steuerangelegenheiten dem Staat vorbehalten werden. Täte man dies nicht, so würde dies zu einem Chaos und allen möglichen Verwicklungen führen, die nichts mehr mit einem gut organisierten Föderalstaat oder einfach einem gut organisierten Staat zu tun haben » (*Ann.*, Kammer, 22. Juli 1980, S. 2707. Siehe auch: ebenda, S. 2708; *Ann.*, Senat, 28. Juli 1980, SS. 2650-2651).

« Ich möchte hervorheben [...], dass in diesem neuen System der Befugnisverteilung auf steuerlicher Ebene zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen und den nebengeordneten Einrichtungen, den Provinzen und den Gemeinden der Staat das letzte Wort hat. Dies habe ich als Regulierungsmechanismus bezeichnet » (*Ann.*, Senat, 28. Juli 1980, S. 2661).

B.6.1. Die fragliche Bestimmung hat ihren Ursprung in Artikel 83 der am 15. Januar 1948 koordinierten Gesetze über die Einkommensteuern, ersetzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 24. Dezember 1948 über die Gemeinde- und Provinzfinanzen.

Aus den Vorarbeiten zu diesem Gesetz geht hervor, dass der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung eine « Trennung zwischen Gemeindesteuern und Staatssteuern » erreichen wollte (*Parl. Dok.*, Senat, 1947-1948, Nr. 492, SS. 10-13) durch eine « Abschaffung aller Anteile der Gemeinde am Aufkommen der Staatssteuern und eine Abschaffung aller Gemeindegzuschlaghundertsätze auf diese Steuern und der Sondersteuer auf die Gehälter, Löhne und Pensionen, mit Ausnahme jedoch der Zuschlaghundertsätze auf die Grundsteuer » (ebenda, S. 11). Auf diese Weise wollte der Gesetzgeber vermeiden, dass die Gemeinden konkurrierende Einkommensteuern einführen würden.

Diese Bestimmung wurde auch wie folgt erläutert:

« Diese Reform wird mehr Gleichheit in die den Steuerpflichtigen auferlegten Lasten bringen, da die Steuern auf die Betriebseinkünfte sie im gleichen Maße trifft, ungeachtet ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes, während es gleichzeitig zu einer Vereinfachung kommt, die sowohl vom Steuerpflichtigen als auch von den Verwaltungen nur positiv aufgenommen werden kann.

Ein anderer großer Vorteil dieses Systems wird darin bestehen, dass für die Gemeinden eine zeitlich und räumlich wesentlich veränderliche Einnahmegrundlage durch feste Einnahmen ersetzt wird.

Für die verschiedenen Gemeinden wird somit der verteilenden Gerechtigkeit vollkommen Genüge geleistet, und die Gemeinden brauchen keine Krisen mehr zu befürchten, die sie aufgrund der geringen Größe ihres Gebietes und ihrer relativ geringen Mittel nicht ohne ernsthaften Schaden bewältigen können » (ebenda, SS. 12-13).

B.6.2. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 24. Dezember 1948 geht folglich hervor, dass der Gesetzgeber einerseits vermeiden wollte, dass die Gemeinden die nationale Politik im Bereich der Einkommensteuern allzu sehr stören würden, und andererseits eine

Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen auf Ebene der Einkommensteuern ungeachtet des Wohn- oder Aufenthaltsortes herbeiführen wollte. Darüber hinaus bezweckte der Gesetzgeber eine Vereinfachung des Steuerwesens im Allgemeinen.

B.6.3. Gemäß Artikel 465 des EStGB 1992 dürfen Agglomerationen und Gemeinden in Abweichung von Artikel 464 dieses Gesetzbuches eine Zuschlagsteuer auf die Steuer der natürlichen Personen festlegen. Gemäß Artikel 468 dieses Gesetzbuches muss diese Zuschlagsteuer für alle Steuerpflichtigen einer selben Agglomeration oder Gemeinde auf einen einheitlichen Prozentsatz der Staatssteuer festgelegt werden.

Obschon der Gesetzgeber mit Artikel 465 des EStGB 1992, der seinen Ursprung im Gesetz vom 31. Juli 1963 « zur Abänderung, was die Steuern zugunsten der Gemeinden betrifft, der koordinierten Gesetze über die Einkommensteuern und der koordinierten Gesetze über die Verkehrssteuer auf Kraftfahrzeuge » findet, teilweise auf eines der mit dem vorerwähnten Gesetz vom 24. Dezember 1948 angestrebten Ziele, nämlich die Förderung der Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen im Bereich der Einkommensteuern ungeachtet des Wohn- oder Aufenthaltsortes, verzichtet hat, konnte er trotzdem davon ausgehen, dass das in der fraglichen Bestimmung enthaltene Verbot notwendig war, um zu einer Vereinfachung der Einkommensteuergesetzgebung durch die Schaffung einer grundsätzlichen Trennung zwischen Staats- und Gemeindesteuern zu gelangen, und dies unter anderem, um zu vermeiden, dass die Gemeinden die nationale Politik auf dem Gebiet der Einkommensteuern allzu sehr stören würden.

B.7.1. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die fragliche Bestimmung, die der Gesetzgeber aufgrund von Artikel 170 § 4 Absatz 2 der Verfassung annehmen konnte, als eine Regelung zur Aufteilung der Steuerbefugnisse zwischen den Gemeinden und dem Staat anzusehen ist.

Diese Bestimmung regelt nicht die Rechtslage von Eigentümern von Zweitwohnungen und führt somit keinen Behandlungsunterschied zwischen diesen Eigentümern ein.

B.7.2. Ein solcher Behandlungsunterschied kann sich gegebenenfalls aus einer kommunalen Steuerverordnung ergeben.

Es obliegt in diesem Fall dem zuständigen Richter zu prüfen, ob eine Steuerverordnung einer Gemeinde mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar ist.

B.8. Die präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort, da der darin angeführte Behandlungsunterschied sich nicht aus der fraglichen Bestimmung ergibt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 6. November 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt